

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Isa Steenblock  
[isa.steenblock@bafu.admin.ch](mailto:isa.steenblock@bafu.admin.ch)

per E-Mail

Bern, 6. September 2023

## **Änderung des Jagdgesetzes: Konsultation zum Verordnungsentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Direktorenkonferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) sind die Konferenzen der Kantonalen Jagd- und Fischereiverwalter (JFK) sowie der Kantonsförster (KOK) angegliedert, die sich u.a. mit dem Wildtier- und dem Waldmanagement und dem entsprechenden Vollzug beschäftigen. Innert der kurzen Frist konnten wir die Stellungnahme von 24 Kantonen einholen und nehmen zum Verordnungsentwurf wie folgt Stellung.

### **I Grundsätzliches**

Die Kantone stimmen überein, in einem ersten Schritt die neuen Bestimmungen im JSG zur proaktiven Bestandesregulierung von Wolfsrudeln sowie zur reaktiven Bestandesregulierung von schadenstiftenden Wolfsrudeln während den Sommermonaten in der JSV rasch umzusetzen und auf den 1. Dezember 2023 in Kraft zu setzen. Es fragt sich jedoch, wie in dieser kurzen Zeit die Planung, die Koordination unter den Kantonen sowie die Zustimmung des BAFU nach Art. 4b JSV erlangt werden kann und die kantonale Verfügung rechtzeitig in Rechtskraft erwächst (siehe «Offene Fragen zum zeitlichen Vorgehen ab dem 1. Dezember 2023»). Angesichts der für die Kantone zentralen Bedeutung der vorliegenden Ausführungsbestimmungen betrachtet die KWL die vom UVEK eingeräumte Frist von wenigen Tagen für die Anhörung der mit dem Vollzug betrauten Behörden als zu kurz. Die sorgfältige Ausgestaltung der Ausführungsbestimmungen ist für die operative Umsetzung eines zielführenden und von den beauftragten Behörden realisierbaren Wolfsmanagements in den nächsten Jahren von entscheidender Bedeutung. Darum ist eine durchdachte und praxisnahe Ausgestaltung der Verordnung wesentlich wichtiger als deren rasche Inkraftsetzung. Dementsprechend stimmt die KWL den ab 1. Dezember 2023 gültigen und bis 31. Januar 2025 befristeten Bestimmungen unter der Voraussetzung zu, dass mit diesen realistischen Zielen definiert werden. Andernfalls werden bei der Bergbevölkerung und der Alpwirtschaft Erwartungen geschürt, die nicht erfüllt werden können.

Zum Verzicht auf eine Vernehmlassung (erläuternder Bericht Ziff. 4) hat sich die KWL zuletzt mit Schreiben vom 7. August 2023 an Herrn Bundesrat Albert Rösti geäußert. Tatsächlich hat sich die KWL bereits an der Anhörung vor der UREK-N am 18. Januar 2022 für das nun vorliegende Jagdgesetz eingesetzt (erl. Bericht S. 4). Im Vorfeld der Anhörung hatte sich die KWL intensiv mit der Stakeholdergruppe (u.a. WWF Schweiz, Pro Natura, Birdlife, SBV, SAB, Schweiz. Forstverein, JagdSchweiz) ausgetauscht. Ebenfalls fanden Gespräche mit der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) sowie der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) statt. Die aktuelle Vorlage ist nun aber in Teilen zu einseitig und gefährdet damit die gefundene Kompromisslösung. In-

sofern ist es sehr bedauerlich, dass der geforderte Einbezug der Kantone innerhalb der Verbundaufgabe nicht erfolgt ist. Wir stellen überdies fest, dass zusammen mit dem Bund angestossene Vorhaben zur administrativen Vereinfachung oder zur Einführung von rationelleren Instrumenten und Tools für den Vollzug in den Kantonen im letzten halben Jahr seitens Bund blockiert worden sind. Dies erschwert das gemeinsame Vorgehen von Bund und Kantonen beim Wolfsmanagement nochmals zusätzlich.

Wir möchten betonen, dass vorbeugende Abschüsse das letzte zu wählende Mittel sein müssen, das nur dann zum Einsatz kommt, wenn die anderen Maßnahmen nicht erfolgreich waren. Wir halten es daher für sehr wichtig, Maßnahmen zur Prävention und zum Schutz vor Schäden zu entwickeln. Diese sollten gleichzeitig mit einer Verbesserung der Lebensräume (Konnektivität, Ruhezonen usw.) erfolgen. Wenn eine Art in der Natur alles findet, was sie braucht, wird sie es nicht anderswo suchen (z. B. in Gebieten die von Menschen und Nutztieren besetzt sind).

Die kantonalen Jagdverwaltungen haben sich in den letzten zwei Jahren fachlich sehr intensiv mit dem Thema Wolfsmanagement in den Kantonen auseinandergesetzt und sich mit dem Bundesamt für Umwelt BAFU ausgetauscht. Ein wichtiges Resultat der fachlichen Diskussionen ist das politische *Positionspapier adaptives Wolfsmanagement*, das an der KWL-Plenarversammlung vom 1. Juni 2023 einstimmig verabschiedet wurde. Wir stellen fest, dass nun einige Ausführungsbestimmungen in der JSV zu eng und damit zuungunsten eines gut funktionierenden Wolfsmanagements formuliert werden. Insbesondere werden die sogenannten Schwellenwerte willkürlich festgelegt und es ist nicht klar ersichtlich, nach welchen Kriterien und unter welchen Voraussetzungen das BAFU die Zustimmung zur Regulierung von Wölfen erteilt. Insbesondere die Finanzierungsverlagerung durch die absolute Streichung des kantonalen und bundesorganisierten Managements hin zur vollen Finanzierung der privaten Schutzmassnahmen, bringt grosse Probleme mit sich.

Die Schweiz hat die Berner Konvention ratifiziert und muss diese auch umsetzen. Die vorgeschlagene Regelung geht bei der Wolfsregulation deutlich zu weit und beachtet nur die Seite der Landwirtschaft. Der Wolf ist weiterhin eine geschützte Art und der Schutz muss gewährleistet werden. Die Schweiz muss ihren Beitrag für die Erhaltung der Alpenpopulation Wolf leisten. Die Vorteile der Wolfspräsenz für die Artenvielfalt, die Regulation der Wildbestände zugunsten der Waldverjüngung sind auch zu gewichten und in der Gesetzgebung entsprechend zu berücksichtigen. Die hier festgehaltenen Regelmechanismen sind zu weitreichend und sichern den Wolfsbestand in der Schweiz nicht.

Es bestehen keine fachlichen Begründungen, bisher unauffällige Rudel, gemäss den Erläuterungen (Plausibilität künftiger Schäden anhand weidender Tiere) vollständig zu entfernen. Damit würde die gebietsweise erfolgreich umgesetzte Koexistenz zwischen Landwirtschaft, Mensch und Wolf gefährdet. So wäre beispielsweise im Calandagebiet im Kanton Graubünden durch eine Rudelentnahme mit Sicherheit keine Verbesserung der Situation erzielt worden, da rudelfreie Gebiete sehr rasch durch junge Wölfe mit unbekanntem Verhalten wiederbesetzt werden. Dies ist voraussehbar, da der Zuwanderungsdruck von Wölfen insbesondere aus Italien und der weiteren Grenzländer stetig und trotz vielfachen Einzelabschüssen ebenso wie die Schäden zunehmen werden. Die Entnahme von unauffälligen Wolfsrudeln hat unweigerlich die Zunahme von durchwandernden Einzelwölfen zur Folge. Der Aufwand für die reaktive Entfernung von durchwandernden Wölfen in Abwesenheit von unauffälligen Wolfsrudeln würde im Vergleich zur heutigen Situation deutlich steigen, mit fraglichem Erfolg, wie Erfahrungen im Tirol zeigen.

Damit werden bei dem wolfskritischen Teil der Bergbevölkerung und der Alpwirtschaft Erwartungen geschürt, die nicht erfüllt werden können. Gleichzeitig werden die Bedenken der Schutzorganisationen und der Waldwirtschaft, dass auch scheue Wolfsrudel eliminiert werden, genährt. Beides erhöht unnötig den Druck auf die kantonale Wildhut und die betreffenden Kantone.

Zudem sind die Kantone mit dem Wolf und anderen konflikträchtigen Arten wie Biber und Rothirsch im Vollzug schon sehr stark gefordert. Die personellen Ressourcen reichen nicht für die hier vorgeschlagenen Bestandsreduktionen beim Wolf.

Dass der Bundesrat nicht bereit ist, Art. 7a Abs. 3 JSG (Bundesfinanzierung an den Vollzugsaufwand der Kantone gemäss der Verbundaufgabe) umzusetzen, stösst bei den Kantonen deshalb auf grosses Unverständnis. Der Bund bezeichnet in Art. 7 Abs. 1 JSG die geschützten Arten. Die Kantone sind für das Management, d.h. für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum

Umgang mit diesen geschützten Arten zuständig. In der Verbundaufgabe wäre die Co-Finanzierung durch Bund und Kantone deshalb selbstverständlich.

Ein zeitgemässes und zielführendes Wolfsmanagement setzt in den mit dem Vollzug betrauten Kantonen entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen voraus. Die Kantone haben wiederholt darauf hingewiesen, dass das Wolfsmanagement mit einem sehr grossen Aufwand für den Vollzug verbunden ist. Die in Art. 7a Abs. 3 nJSG vorgesehenen Finanzhilfen bilden eine unabdingbare Voraussetzung zur Erreichung der in den Erläuterungen zur Vernehmlassung genannten Ziele eines angemessenen Wolfsbestandes, angepasster Rudelgrössen und der Aufrechterhaltung der Scheu der Wölfe gegenüber dem Menschen. Das BAFU hat denn auch den Kantonen entsprechende Finanzhilfen an die Umsetzung des Wolfsmanagements bereits mehrmals in Aussicht gestellt. Die entsprechende Unterstützung seitens des Bundes im Sinne der Verbundaufgabe des Managements geschützter Arten wird für die Erreichung einer Verbesserung der Situation für die Berglandwirtschaft nach wie vor vorausgesetzt. Soll mit den präventiven Regulierungsmassnahmen bereits im kommenden Dezember begonnen werden, sind die gesetzlich verankerten Finanzhilfen nicht erst für die nächste Programmperiode bereitzustellen, sondern zwingend mit Inkraftsetzung der vorliegenden Verordnung.

In den Kantonen mit hoher Wolfpräsenz ist die Wildhut Tag und Nacht gefordert. Mit der aktuellen Vorlage werden die Ressourcen der Kantone nochmals stark gefordert. Es wird deshalb nicht verstanden, wenn sich der Bund mit der Nicht-Umsetzung von Art. 7a Abs. 3 JSG aus der Verantwortung zieht.

Angesichts der raschen Erarbeitung der Revisionsvorlage und des Verzichts auf die Vernehmlassung beantragen wir, dass die Erfahrungen der Vollzugsbehörden mit den neuen Bestimmungen dazu genutzt werden, allfällig notwendige Anpassungen im Rahmen der ergänzenden Revision der Jagdverordnung (Inkraftsetzung am 1. Februar 2025) zuzulassen bzw. vorzunehmen.

## **II Anträge zu den einzelnen Änderungen**

Angesichts der knappen Frist konzentrieren wir uns in unserer Stellungnahme auf den eingangs erwähnten zwingenden Anpassungsbedarf.

### **Ausgangslage / Einleitung erläuternder Bericht**

In der Ausgangslage auf Seite 3 des erläuternden Berichtes wird die Anzahl Nutztierrisse nach Jahren undifferenziert aufgeführt. Hier ist zwingend nach angemessenen Schutzmassnahmen gemäss Artikel 10<sup>quinquies</sup> JSV zu unterscheiden.

**Antrag: Die Anzahl Risse in Situationen mit ergriffenen Schutzmassnahmen nach Art. 10<sup>quinquies</sup> JSV ist der jährlichen Anzahl Rissen in ungeschützter Situation gegenüberzustellen.**

Im zweiten Absatz, letzter Satz, fehlt in der deutschen Version der Verweis auf die Absätze 2 und 4 des Artikels 12 JSG.

**Antrag: Ergänzen: «... (Art. 7a Abs. 1 und 2 sowie Art. 12 Abs. 2, 4 und 4<sup>bis</sup> des revidierten JSG).»**

### **Art. 4 und Art. 4<sup>bis</sup> (aufgehoben)**

Artikel 4 regelt die reaktive Regulierung geschützter Arten ebenso wie der aufgehobene Artikel 4<sup>bis</sup>. Es ist nicht logisch, dass der alte Artikel 4<sup>bis</sup> (reaktive Regulierung des Wolfs gemäss Art. 12 Abs. 4 JSG) im neuen Entwurf durch Artikel 4b (proaktive Regulierung des Wolfs gemäss dem neuen Art. 7a Abs. 1 Bst. b JSG) ersetzt wird. Denn mit der Streichung von Artikel 4<sup>bis</sup> wurde auch der Verweis auf Artikel 9<sup>bis</sup> Absatz 4 JSG (Schadensermittlung), der sinngemäss anzuwenden ist, gestrichen (Art. 4<sup>bis</sup> Abs. 2 JSV) und erscheint im neuen Artikel 4 JSV nicht mehr. Es gibt also keine Möglichkeit mehr, den Schaden mit der Anzahl der getöteten Nutztiere im Rahmen einer reaktiven Regulierung zu bewerten. Darüber hinaus führt die Streichung von Artikel 4<sup>bis</sup> dazu, dass es nicht mehr möglich ist, eine reaktive Regulierung im Falle einer ernsthaften Gefahr für den Menschen auf der Grundlage von Anhang 5 des Wolfskonzepts (Art. 4<sup>bis</sup> Abs. 3) durchzuführen; zu verstehen ist also, dass ein Vorfall gemäß Anhang 5 des Wolfskonzepts stattgefunden hat. Im Gegensatz dazu behandelt der

neue Artikel 4b JSV, obwohl er die Rechtfertigung der "Abwendung einer Gefahr für den Menschen" (Art. 4b Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 JSV) festlegt, die proaktive Regulierung, also implizit, dass noch kein Vorfall zwischen einem Wolf und einem Menschen stattgefunden hat (also theoretisch keine Notwendigkeit, sich im Rahmen einer proaktiven Regulierung auf Anhang 5 des Wolfskonzepts zu beziehen).

Schliesslich erlaubt die Streichung von Art. 4<sup>bis</sup> nicht mehr, einen besonders schädlichen Vererber reaktiv zu eliminieren, und zwar unabhängig von der Anzahl der Rudel.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der neue Artikel 4, zusammen mit der Streichung von Artikel 4<sup>bis</sup>: (1) keine Schadensbeurteilung gemäss Artikel 9<sup>bis</sup> Abs. 4 JSV mehr vorsieht, (2) keine Möglichkeit mehr bietet, den Wolf als Reaktion auf ein für den Menschen potenziell gefährliches Verhalten basierend auf Anhang 5 des Wolfskonzepts zu regulieren und (3) keine Möglichkeit mehr bietet, einen besonders schädlichen Vererber unabhängig von der Anzahl Rudel zu entfernen.

**Anträge: Artikel 4 (der sich mit der reaktiven Regulierung befasst) muss ergänzt werden, um den Verweis auf die Schadensbeurteilung (Art. 9<sup>bis</sup> Abs. 4 JSV) wieder einzuführen und um die Möglichkeit zu haben, einen Wolf, der ein unerwünschtes Verhalten zeigt, gemäss Anhang 5 des Wolfskonzepts reaktiv zu regulieren.**

**Die Ergänzung von Art. 4b mit Präzisierungen zur Beurteilung von unerwünschtem Verhalten (Anhang 5 Konzept Wolf) ist nicht ausreichend, da Art. 4b nur die proaktive Regulierung (gemäss Art. 7a Abs. lit. b JSV) und nicht die reaktive Regulierung (gemäss Art. 12 Abs. 4 JSV) behandelt.**

**Artikel 4 (der sich mit der reaktiven Regulierung befasst) muss ergänzt werden, um die Bestimmung von Art. 4<sup>bis</sup> Abs. 1<sup>ter</sup> wieder einzuführen, die es erlaubt, einen besonders schädlichen Vererber reaktiv zu eliminieren, um die Übertragung eines unerwünschten Verhaltens auf seine Nachkommen zu verhindern.**

#### **Art. 4a**

Die Ablösung der *Verordnung über die Regulierung von Steinbockbeständen (VRS, SR 922.27)* durch den neuen Artikel 4a JSV wird von der KWL begrüsst.

Die Form der Zusammenarbeit zwischen Kantonen und dem BAFU hat sich bei der Planung und Genehmigung der Bestandesregulierung beim Steinbock in den letzten Jahrzehnten grundsätzlich bewährt und die KWL fordert auch weiterhin eine unbürokratische Handhabung der Zustimmung.

Im erläuternden Bericht (S. 6) ist in der deutschen Fassung am Schluss von «Absatz 1» auf Abs. 5 und nicht auf Abs. 6 zu verweisen.

#### **Absatz 2 Bst. b**

Steinwild kann, wie das übrige Schalenwild auch, unbestritten Einfluss nehmen auf den Wald. Schäden entstehen durch Schälen, Schlagen und Verbeissen. Die Kantone lieferten bereits in den vergangenen Jahren Begründungen, inwiefern die Regulierung einer Steinwildkolonie erforderlich ist. Dies hat sich bewährt. Daher ist die ursprüngliche und allgemeiner gefasste Formulierung aus der Verordnung über die Regulierung von Steinbockbeständen beizubehalten, um zusätzliche administrative Hürden zu verhindern.

**Antrag: Art. 4a Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 ändern: «das Verhüten von Schäden am Lebensraum, unter Angabe über die Einwirkung des Steinbockbestandes auf den Wald, falls die Regulierung die Verhütung von Schäden am Gebirgswald bezweckt;»**

#### **Absatz 3 Bst. b**

Die Regelung, dass mindestens 50% der Abschüsse weibliche Tiere sein müssen, muss nicht in jedem Fall zutreffen. Das vorgegebene Geschlechterverhältnis für den Abschuss muss Rücksicht auf das Geschlechterverhältnis in der Population und auf die Ziele der Populationsentwicklung nehmen. Deshalb kann situativ einen Anteil weiblicher Tiere unter 50% notwendig sein.

**Antrag: Neuformulierung: «Der Anteil erlegter Tiere muss ein Geschlechterverhältnis aufweisen, welches Rücksicht auf die Ziele der Jagdplanung und den vorhandenen Bestand in der Kolonie nimmt.»**

### **Absatz 5**

Eine Abschlussplanung auf vier Jahre für eine Wildart, die durch strenge Winter oder Tierseuchen starke jährliche Bestandsveränderungen erfahren kann, ist heikel. Es soll eine Formulierung aufgenommen werden, welche bei einer starken Bestandsveränderung durch unvorhersehbare Ereignisse in einem Jahr trotz Mehrjahresplanung eine Korrektur in der jährlichen Abschlussvorgabe ermöglichen muss. Auch hier muss der Steinbock als weiterhin geschützte Art besser vor einer zu grossen jagdlichen Entnahme geschützt werden.

Ebenfalls ist zu überlegen, ob diese vierjährige Periodizität tatsächlich auf die NFA-Programmvereinbarungen abgestimmt werden soll. Die Planung der NFA-Programmvereinbarungen für die WZVV- und VEJ-Gebiete und der angedachten Erweiterungen der Programmvereinbarungen auf Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung (Art. 11a Abs. 3 JSG) können kleine Jagdverwaltungen stark belasten.

**Antrag: Art. 4a Abs. 5 ist sinngemäss anzupassen, dass Korrekturen in der jährlichen Abschlussvorgabe, verursacht durch unvorhersehbare Ereignisse, trotz Mehrjahresplanung vorgenommen werden können.**

### **Art. 4b**

Der Zweck, dass die Kantone Wolfsbestände zur Verhütung von Schäden und Konflikten voraussichtlich regulieren dürfen und die Ziele (1) ein angepasster Wolfsbestand in den Regionen, (2) angepasste Rudelgrössen und (3) ein scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren (erl. Bericht S. 7) entsprechen vollständig dem einleitend erwähnten Positionspapier der KWL.

### **Absatz 1**

Den sogenannten Rudelansatz sowie die Möglichkeit von kantonalen Sammelverfügungen für die Regulation von sämtlichen Wolfsrudeln eines Kantons während der nachfolgenden Regulationsperiode unterstützt die KWL.

Es ist hingegen nicht klar ersichtlich, nach welchen Kriterien und unter welchen Voraussetzungen das BAFU die Zustimmung zur Regulierung von Wölfen erteilt. Andererseits bestehen keine fachlichen Begründungen, bisher unauffällige Rudel, gemäss den Erläuterungen (Plausibilität künftiger Schäden anhand weidender Tiere) vollständig zu entfernen. Damit würde die gebietsweise erfolgreich umgesetzte Koexistenz zwischen Landwirtschaft, Mensch und Wolf gefährdet. So wäre beispielsweise im Calandagebiet im Kanton Graubünden durch eine Rudelentnahme mit Sicherheit keine Verbesserung der Situation erzielt worden, da rudelfreie Gebiete sehr rasch durch junge Wölfe mit unbekanntem Verhalten wiederbesetzt werden. Dies ist voraussehbar, da der Zuwanderungsdruck von Wölfen insbesondere aus Italien und der weiteren Grenzländer stetig und trotz vielfachen Einzelabschüssen ebenso wie die Schäden zunehmen werden. Die Entnahme von unauffälligen Wolfsrudeln hat unweigerlich die Zunahme von durchwandernden Einzelwölfen zur Folge. Der Aufwand für die reaktive Entfernung von durchwandernden Wölfen in Abwesenheit von unauffälligen Wolfsrudeln würde im Vergleich zur heutigen Situation deutlich steigen, mit fraglichem Erfolg, wie Erfahrungen im Tirol zeigen.

**Anträge: In der Verordnung oder zumindest in den Erläuterungen sind die Kriterien und Voraussetzungen aufzuführen, die erfüllt sein müssen, damit das BAFU die Zustimmung erteilt.**

**Bisher unauffällige Wolfsrudel sind von der Regulierung nach Art. 4b Abs. 3 Bst. c (vollständiges Entfernen eines Wolfsrudels) auszunehmen.**

Neu wird mit Art. 7a im JSG die Möglichkeit zur vorausschauenden Regulierung von Wolfsbeständen gegeben. Da sich Wolfspaare in aller Regel im Folgejahr zu einem Wolfsrudel entwickelt und die Planung der Regulierung vorausschauend stattfinden muss, muss es auch möglich sein, bestätigte Wolfspaare in die Planung als zusätzliche Rudel (unter Zuhilfenahme empirischer Werte), einzubeziehen. Dies scheint gemäss der Formulierung des neuen Art. 4b im Sinne des BAFU zu sein. Im gleichen Zug muss jedoch neu auch die Möglichkeit bestehen, im Rahmen der proaktiven Regulation Wolfspaare, die erst nach der Paarungszeit entstehen, bereits ab September vorausschauend zu entnehmen, um voraussehbare Schäden zu verhindern. Ohne diese Möglichkeit wird die

Erreichung eines angemessenen Wolfsbestandes sinnlos erschwert. Es ist aus verschiedenen Überlegungen nicht zielführend, Wolfspaare in Regionen mit wahrscheinlich eintretenden Schäden nicht proaktiv zu regulieren, um später aufgrund verursachter Schäden ganze Rudel entfernen zu müssen. Entsprechend wird eine Ergänzung zum Wortlaut des Artikels gefordert.

**Antrag: Art, 4b Abs. 1 (Ergänzung): «Die Kantone können mittels Verfügung und nach vorheriger Zustimmung des BAFU die Wölfe von Rudeln und Wolfspaaren regulieren.»**

#### **Absatz 2 Bst. a**

Absatz 2 regelt die Anforderungen an Gesuche zur Regulierung von Wolfsrudeln, welche die Kantone beim BAFU zu dessen Zustimmung einreichen. Die Kantone müssen dem BAFU den aktuellen Wolfsbestand im Kanton mitteilen. Der Aufwand (Personal, Arbeitszeit, Finanzen) für das Monitoring muss – zumindest in der Übergangszeit bis zum 1. Februar 2025 - in einem für alle Kantone tragbaren Rahmen bleiben.

**Antrag: In der Übergangszeit bis zum 1. Februar 2025 ist der Nachweis über die Entwicklung des Wolfsbestandes in einem Kanton ohne zusätzlichen Aufwand seitens der Kantone zu erbringen.**

Der Antrag an das BAFU muss unter anderem die Streifgebiete der Rudel und Wolfspaare während den letzten 12 Monaten beinhalten. Die Erfahrung zeigt, dass diese Streifgebiete im Jahresverlauf stark variieren (ist mit der 12-monatigen Frist im Prinzip abgedeckt), und dass sich die Streifgebiete ändern können, z. B. wenn eines der Alphatiere ausgewechselt wird (Das ursprüngliche Schilttrudel im Kanton Glarus hatte 2020 seinen Schwerpunkt im Jagdbanngebiet Schilt, 2021 übernahm ein anderer Rüde das Rudel und das Streifgebiet verlagerte sich grossräumig in das Jagdbanngebiet Kärfpf). Zudem kann die Neubildung von Rudel ebenfalls zu neuen Grenzen der Streifgebiete führen. Aufgrund der Dynamik muss in der Praxis mit «Fehlabschüssen» gerechnet werden im Sinne, dass Jungtiere aus einem «falschen» Rudel erlegt werden. Um hier allfällige negative Auswirkungen auf die Entwicklung des Wolfsbestandes zu minimieren, ist Abs. 3 zu überarbeiten (s. unten).

Die Kriterien der Zugehörigkeit eines Rudels zu einer Region sind nicht klar und unter Einbezug der Kantone zu definieren. Es muss bei der Anrechnung eines Wolfsrudels im Landesgrenzgebiet zwingend gewährleistet sein, dass in Grenzregionen (grenzüberschreitende Rudel mit den Nachbarländern) derselbe Handlungsspielraum besteht wie bei Wolfsrudeln, die vollständig auf Schweizer Gebiet leben.

**Antrag: Die Kriterien der Zugehörigkeit eines Rudels zu einer Region sind unter Einbezug der Kantone zu definieren.**

Da mit der Anzahl an Wolfsrudeln und Wolfspaaren gemäss Art. 4b Abs. 2 lit. a. Ziff. 1. bereits der Ist-Zustand zum Wolfsbestand angegeben wird, worin auch erlegte und gewilderte Wölfe inkludiert bzw. vom Wolfsbestand ausgeschlossen sind, erübrigt sich Art. 4b Abs. 2 Bst. a Ziff. 3. Vorbehalten bleibt eine Abschaffung der Auflage des BAFU, dass sämtliche tote Wölfe zur Untersuchung an das Institut für Fisch- und Wildtierbiologie zu senden sind. Bei Verzicht auf diese Auflage kann auf die Streichung verzichtet werden.

**Antrag: Art. 4b Abs. 2 Bst. a Ziff. 3 JSV ist zu streichen.**

#### **Absatz 2 Bst. b**

Buchstabe b bestimmt, dass die Kantone die Regulierung begründen müssen, das heisst, dass sie plausibel darlegen, zu welchem Zweck die Regulation erfolgt. Es ist nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien und unter welchen Voraussetzungen das BAFU die Zustimmung zur Regulierung von Wölfen erteilt. Aus den Erläuterungen geht nicht hervor, ob die Zustimmung des BAFU bestandesabhängig, d.h. von der jeweils aktuellen Anzahl Wolfsrudel in einer Region (Zielbestand) abhängt, oder schadenabhängig ist, d.h. in erster Linie die reaktive Regulierung nach erfolgten Schäden und die proaktive Regulierung zur Schadenvermeidung zum Ziel hat. Hier sollte Klarheit geschaffen werden, indem der Verordnungstext oder zumindest die Erläuterungen gemäss den einleitenden Bemerkungen präzisiert werden. Zudem verweisen wir diesbezüglich auf unseren Kommentar zu Art. 4b Abs. 3 JSV.

Es bestehen keine fachlichen Begründungen, bisher unauffällige Rudel, gemäss den Erläuterungen (Plausibilität künftiger Schäden anhand weidender Tiere) vollständig zu entfernen. Damit würde die gebietsweise erfolgreich umgesetzte Koexistenz zwischen Landwirtschaft, Mensch und Wolf gefährdet. So wäre beispielsweise im Calandagebiet im Kanton Graubünden durch eine Rudelentnahme mit Sicherheit keine Verbesserung der Situation erzielt worden, da rudelfreie Gebiete sehr rasch durch junge Wölfe mit unbekanntem Verhalten wiederbesetzt werden. Dies ist voraussehbar, da der Zuwanderungsdruck von Wölfen insbesondere aus Italien und der weiteren Grenzländer stetig und trotz vielfachen Einzelabschüssen ebenso wie die Schäden zunehmen werden. Die Entnahme von unauffälligen Wolfsrudeln hat unweigerlich die Zunahme von durchwandernden Einzelwölfen zur Folge. Der Aufwand für die reaktive Entfernung von durchwandernden Wölfen in Abwesenheit von unauffälligen Wolfsrudeln würde im Vergleich zur heutigen Situation deutlich steigen, mit fraglichem Erfolg, wie Erfahrungen im Tirol zeigen.

**Antrag: In Art. 4b Abs. 2 Bst. b ist klar festzuhalten, dass bisher unauffällige Wolfsrudel nicht vollständig entfernt werden dürfen.**

Erster Zweck (**Ziffer 1**) ist *«das Verhüten von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren bei Tierhaltungen, welche die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen gemäss der kantonalen Beratung umgesetzt haben.»*

Dahingegen wird im erläuternden Bericht auf der Seite 8 ausgeführt: *«Ziffer 1 ermöglicht die Regulierung zur Verhütung von Schaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, der sich nicht mittels zumutbaren Herdenschutzmassnahmen verhüten lässt. Das heisst, dass die Regulierung gemäss diesem Buchstaben insbesondere dem Verhüten von Schäden an Nutztieren auf Tierhaltungen dient, welche die vom Kanton vorgegebenen und als zumutbar erachteten Herdenschutzmassnahmen umsetzen. Darüber hinaus dient die Regulierung indirekt aber auch dem Schutz von Nutztieren auf solchen Alpen, die vom Kanton als nicht schützbar beurteilt werden. Die Kantone beraten oder informieren die Tierhaltungen zur Schützbarkeit von Alpen sowie zu den möglichen und zumutbaren Herdenschutzmassnahmen. Keine Begründung für den Abschuss eines Wolfes wäre hingegen der Schutz von Nutztieren, bei denen keine zumutbaren Schutzmassnahmen umgesetzt werden.»*

**Antrag: Änderung des erläuternden Berichtes zu Ziffer 1 (S. 8) Streichung des ersten Satzes:**

*«Ziffer 1 ermöglicht die Regulierung zur Verhütung von Schaden an landwirtschaftlichen Nutztieren auf Tierhaltungen, welche die vom Kanton vorgegebenen und als zumutbar erachteten Herdenschutzmassnahmen umsetzen. Darüber hinaus dient die Regulierung indirekt aber auch dem Schutz von Nutztieren auf solchen Alpen, die vom Kanton als nicht schützbar beurteilt werden. Die Kantone beraten oder informieren die Tierhaltungen zur Schützbarkeit von Alpen sowie zu den möglichen und zumutbaren Herdenschutzmassnahmen. Keine Begründung für den Abschuss eines Wolfes wäre hingegen der Schutz von Nutztieren, bei denen keine zumutbaren Schutzmassnahmen umgesetzt werden.»*

Gemäss Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 ist neu die kantonale Beratung betreffend zumutbare Herdenschutzmassnahmen Pflichtbestandteil. Das begrüssen wir grundsätzlich.

Die landwirtschaftliche Beratung entscheidet über angemessene Massnahmen in Anwendung von Artikel 10<sup>quinquies</sup> JSV. Es ist wichtig, die Validierung dieser Massnahmen auf Bundesebene zu behalten (Herdenschutzhund, Zäune und andere). Die landwirtschaftliche Beratung wird dann deren Umsetzung kontrollieren.

**Antrag: Art. 4b Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 JSV ist zu präzisieren: «das Verhüten von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren bei Tierhaltungen, welche die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Art. 10<sup>quinquies</sup> JSV gemäss der kantonalen Beratung umgesetzt haben.»**

Einige Kantone erwarten hier weitere Präzisierungen in der Verordnung oder in den Erläuterungen. Ein Katalog soll aufzeigen, welche Tierhaltungen die Kriterien per Definition erfüllen. In der Sömmerung wurde in einzelnen Kantonen beispielsweise definiert, dass alle Alpen mit weniger als zehn Normalstössen als nicht schützbar eingestuft werden, ausser die Betreiber legen freiwillig ein Schutzkonzept vor.

**Antrag: Die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen sollen in einem Katalog ausgeführt werde. Insbesondere sollen darin Kriterien wie Herdengrösse und Weideführungen beschrieben werden.**

Gemäss Art. 9<sup>ter</sup> JSV kann der Kanton bei einer schweren und unmittelbar drohenden Gefahr für den Menschen durch einen Wolf eines Rudels in Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ohne Zustimmung des BAFU den Abschuss des Wolfes anordnen.

In Art. 7a Abs. 1 Bst. b JSV ist bei der Rudelregulation nur noch die Sprache von "Gefährdung des Menschen". In Art. 4b Abs. 2 Bst. b **Ziffer 2** JSV ist ebenfalls von einer "Gefährdung des Menschen" die Rede. Das ist fachlich und rechtlich nicht nachvollziehbar. Bei einem Einzeltier im Rudel ist die Abschussschwelle grösser als bei einer Rudelregulation mit Abschuss mehrerer Wölfe.

Zudem muss im Konzept Wolf Schweiz die Einschätztabelle für Wolfsbegegnungen mit Menschen entsprechend angepasst und überarbeitet werden, damit klar ist, was eine Gefährdung des Menschen ist. Aktuell fehlt dort die Aufführung von Siedlungen oder nur teilweise bewohnten Einzelgebäuden. Es ist nicht klar vorgegeben, wie diese in Bezug zu einer Gefährdung des Menschen zu werten sind.

**Antrag: Art. 4b Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 JSV ergänzen: «das Verhüten einer erheblichen Gefährdung des Menschen».**

**Im Konzept Wolf Schweiz ist die Einschätztabelle für Wolfsbegegnungen mit Menschen entsprechend anzupassen und zu überarbeiten.**

In Kantonen mit hohem Wolfbestand sind Entlastungen der Waldverjüngung vor Verbiss durch Paarhufer zu beobachten. Die Einschränkungen zugunsten der Waldverjüngung in **Ziffer 3** wird deshalb von der KWL explizit unterstützt. Zu bedenken bleibt jedoch, dass der Einfluss des Wolfes auf den wildlebenden Huftierbestand, zukünftig marginal wäre, wenn den Wölfen deutlich weniger Lebensraum zugestanden wird und auch die Verbreitung und Dichte regional stark eingeschränkt wird.

Ein übermäßiger Rückgang des regionalen Bestandes wildlebender Paarhufer kann hingegen die Folge anderer Faktoren als der Prädation durch den Wolf sein. Krankheiten, Konkurrenz mit anderen Wildhuftieren, das Wetter, der Zugang zu Nahrung, Überjagung, ein Ungleichgewicht in der Geschlechterverteilung auf der Ebene der Altersklassen und des Geschlechterverhältnisses, etc.

**Antrag: Art. 4b Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 JSV ergänzen: «wenn der Nachweis dass die Hauptsache für den Rückgang der wildlebenden Paarhufer der Wolf ist, bleibt eine Regulierung möglich; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange ...»**

Ein Kanton eines Kompartiments mit einer Anzahl Rudel, die über der für das gesamte Kompartiment geforderten Mindestzahl an Rudeln liegt, soll die Rudel auf seinem Gebiet gemäss Art. 4b Abs. 3 Bst. c JSV ohne interkantonale Koordination proaktiv regulieren können, solange das Ziel der Mindestschwelle für das gesamte Kompartiment noch nicht erreicht ist.

**Antrag: Art. 4b Abs. 2 Bst. c ergänzen: «Das Ergebnis der interkantonalen Koordination innerhalb der massgebenden Region gemäss Anhang 3, mit Ausnahme eines Kantons, der die Rudel regulieren kann, sofern der Schwellenwert bezüglich der Region eingehalten wird.»**

### **Absatz 3**

Die Berner Konvention verlangt in deren Artikel 9, dass berechnete Massnahmen gegen geschützte Tiere dem Bestand der betreffenden Art nicht gefährden dürfen (erl. Bericht S. 4). Die Schweiz trägt eine Mitverantwortung für die Artenschutzziele der zusammenhängenden Alpenwolfspopulation.

In Beantwortung der Interpellation Landolt (21.4063) «*Grenzen bei der Entwicklung der Wolfspopulation?*» führte der Bundesrat am 17. November 2021 aus, dass die aus Artenschutzüberlegungen für die Schweiz notwendige, minimal zu sichernde Anzahl Wolfsrudel gemäss der Empfehlung der Plattform «*Wildlife and Society*» (WISO) der Alpenkonvention rund 20 Rudel in guter Verteilung betragen würde.

Im erläuternden Bericht zur Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01) vom 27. Juli 2022 bestätigt der Bundesrat nochmals diesen Ansatz, indem er ausführt: «Die Abgrenzung der 'Regionen', in denen geprüft werden kann, ob der Wolfsbestand gesichert ist, sind gemäss Artikel 10<sup>bis</sup> JSV im Konzept Wolf Schweiz zu definieren. Der Anhang 2 dieses Konzepts unterteilt die Schweiz derzeit in fünf Haupt-Kompartimente, welche eine gute räumliche Basis für das Grossraubtiermanagement darstellen. Für jedes dieser Hauptkompartimente lässt sich in Anwendung der 'Recommendations for an internationally coordinated wolf population management in the Alps' der Plattform WISO der Alpenkonvention eine stets zu sichernde Anzahl Wolfsrudel definieren, um den Schutz der Alpenwolf-Population zu gewährleisten.»

Gemäss Art. 7a Abs. 2 JSG dürfen die Regulierungen die Wolfspopulation nicht gefährden. In Art. 4b Abs. 3 JSV wird der «Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3» geregelt. Im Anhang wird aber lediglich ein Schwellenwert pro Region angegeben. Ohne weitergehende Ausführungen wird als gesamtschweizerischer Schwellenwert die Anzahl von lediglich 12 Wolfsrudel aufgeführt. Wird der Schwellenwert in einer Region überschritten, dürfen sämtliche Wölfe eines Rudels erlegt werden (Art. 4a Abs. 3 Bst. c JSV). Damit dürfte der Fortbestand des Wolfs mittel- bis langfristig in der Schweiz nicht gewährleistet sein und die Art. 78 Abs. 4 und Art. 79 der Bundesverfassung, welche die Erhaltung von Arten verlangt, würden verletzt.

Eine nachvollziehbare Herleitung der Schwellenwerte ist aus Sicht der Kantone für einen geordneten und breit getragenen Vollzug zwingend aufzuzeigen, insbesondere, zumal sich die definierten Werte unter den im Rahmen der WISO der Alpenkonvention erarbeiteten Minimalzahlen für die Sicherstellung des Erhalts einer langfristig überlebensfähigen Alpenpopulation bewegen. Ohne eine fachliche Begründung wird das Instrument der proaktiven Regulierung aus Sicht der KWL bezugnehmend auf die internationalen Konventionen anfechtbar, ohne dass dabei erkennbare Vorteile entstehen.

Das Hauptkriterium für die proaktive Wolfsregulierung ist der im neuen Artikel 7a Abs. 2 JSG festgelegte Grundsatz, wonach die Regulierungen den Bestand der Wolfspopulation nicht gefährden dürfen. Der Bundesrat hat bisher stets ausgeführt, dass die in der Schweiz zu sichernde minimale Anzahl an Wolfsrudeln mindestens 20 Rudel betragen müsse. Den gesamtschweizerischen Schwellenwert nun willkürlich bei 12 Wolfsrudel festzulegen, entspricht weder den wissenschaftlichen Artenschutzüberlegungen der Berner Konvention bzw. der Alpenkonvention, noch den bisherigen Ausführungen des Bundesrates. Damit laufen die Kantone Gefahr, dass ihre Verfügungen vor Gericht nicht standhalten und somit die gesamte Regulierung blockiert wird. Der Bund verlässt mit der drastischen Beschränkung und Regionalisierung auch sein Paradigma: «Lebensrecht wo Lebensraum».

Mit der willkürlichen Ansetzung eines derart tiefen nationalen Schwellenwertes werden überdies bei der Bergbevölkerung und der Alpwirtschaft Erwartungen geschürt, die in der Folge nicht erfüllt werden können, beispielsweise der Reduktion von derzeit 31 Rudeln bis auf den Schwellenwert von 12 Rudeln. Gleichzeitig werden die Bedenken der Schutzorganisationen und der Waldwirtschaft, dass auch scheue Wolfsrudel eliminiert werden, genährt. Beides erhöht unnötig den Druck auf die kantonale Wildhut und die betreffenden Kantone. Ebenfalls wird der Druck auf die Waldbewirtschaftung und die Jägerschaft weiter zunehmen, insbesondere im Schutzwald.

**Antrag: Im Anhang 3 sind die Schwellenwerte in den fünf Regionen gesamthaft auf mindestens 20 – 25 Rudel festzulegen.**

Die im Anhang 3 aufgeführten fünf «Wolfsregionen» (I – V) geben bei den meisten Kantonen zu Diskussionen Anlass. Einerseits wird die Grenzziehung bemängelt und andererseits wird die Zuteilung der minimal zu sichernden Wolfrudel auf die Regionen hinterfragt. Schliesslich sind die Koordination zwischen den Kantonen innerhalb einer Region sowie an den Grenzen noch mit einigen offenen Fragen behaftet. Die Kompartimentseinteilung ist wichtig für die interkantonale Zusammenarbeit (Wissensaustausch, gemeinsame Massnahmen). Für das Management der Grossraubtiere, insbesondere beim Wolf, ist die interkantonale Zusammenarbeit zentral wichtig.

**Antrag: Im Anhang 3 sind die Abgrenzung der fünf Regionen sowie die Festlegung der minimal zu sichernden Anzahl Wolfsrudel pro Region aufgrund wissenschaftlicher Kriterien unter Einbezug der Kantone bis zur definitiven Inkraftsetzung der Jagdverordnung auf den 1. Februar 2025 vorzunehmen.**

### **Absatz 3 Bst. a und b**

Sind in einer Region (Anhang 3) mehrere Rudel vorhanden, so dürfen zwei Drittel der Jungtiere (Welpen) im Rahmen der Rudelregulation nach Abs. 2 erlegt werden. Aus unserer Sicht ist diese Abschussquote zu hoch. In Anbetracht der natürlichen Mortalität zuzüglich des Regulationsabschlusses sowie der geringen Anzahl tolerierter Rudel, (aktueller tiefer Schwellenwert, s. oben) könnte eine solche Quote mittel- bis langfristig zum Aussterben der Wölfe führen. Dies widerspricht den allgemeinen Zielen der Jagdgesetzgebung (Art. 1 Abs. 1 Bst. a und b JSV). Daher ist Bst. b ersatzlos zu streichen und die maximal zu reduzierenden Jungtiere immer auf die Hälfte zu reduzieren.

**Anträge:** Art. 4b Abs. 3 Bst. a JSV ändern: **«bei einem oder mehreren Rudeln: es dürfen bis zur Hälfte der im Vorjahr der Regulierung geborenen Jungwölfe eines Rudels erlegt werden;»**

**Art. 4b Abs. 3 Bst. b JSV ist zu streichen.**

### **Absatz 3 Bst. c**

Im erläuternden Bericht zu Art. 4b Abs. 3 Bst. c JSV (Seite 9) heisst es: "Diese Bestimmung ersetzt somit inhaltlich die bisherige Möglichkeit zum Abschuss besonders schadenstiftender Elterntiere aus einem Rudel (bisheriger Art. 4<sup>bis</sup> Abs. 1<sup>ter</sup> JSV). Damit erhalten die Kantone insbesondere die Möglichkeit, Rudel, die besonders schadenstiftend in Erscheinung treten, vollständig, d.h. mitsamt den Elterntieren, zu entfernen." Mit der Streichung von Art. 4<sup>bis</sup> ist die Eliminierung eines besonders schädlichen Elterntieres nun nur noch im Falle einer proaktiven Regulierung gemäss Art. 4b Abs. 3 Bst. c JSV möglich. Folglich hat ein Kanton, der auf seinem Gebiet Rudel hat, ohne den Schwellenwert bezüglich der Region zu erreichen (Regulierung nur gemäss Art. 4b Abs. 3 Bst. a und b möglich), und in dem sich ein Elterntier als besonders schädlich erweist, keine Möglichkeit, diesen zu eliminieren (was unter dem alten Art. 4<sup>bis</sup> Abs. 1<sup>ter</sup> JSV möglich war). Somit muss die Möglichkeit, reaktiv auf einen besonders schädlichen Vererber einzuwirken, unabhängig von der Anzahl der Rudel immer möglich sein. Diese Bestimmung muss zu Art. 4 JSV hinzugefügt werden, der sich mit der reaktiven Regulierung befasst, wenn sich das fragliche Individuum nach der Verursachung von Schäden als besonders schädlich erweist (Vgl. Anträge zu Art. 4 oben).

### **Absatz 4**

Diese Bestimmung muss ab dem Moment der Bewilligung gelten, nicht davor. Die Information zu toten Wölfen (unabhängig der Ursache) liegt dem BAFU jeweils zeitnah vor und kann entsprechend ohne eine spezielle Bestimmung in der JSV für die Bewilligung berücksichtigt werden.

**Antrag:** Art. 4b Abs. 4 JSV ist zu streichen.

### **Absatz 6**

Analog zu Art. 4b Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 JSV (vgl. Antrag oben) soll ein Kanton eines Kompartiments mit einer Anzahl Rudel, die über der für das gesamte Kompartiment geforderten Mindestzahl liegt, die Rudel auf seinem Gebiet proaktiv gemäss Art. 4b Abs. 3 Bst. c JSV ohne interkantonale Koordination für Eingriffsbewilligungen regulieren, solange das Ziel der Mindestschwelle für das gesamte Kompartiment nicht erreicht ist.

**Antrag:** Art. 4b Abs. 6 JSV ergänzen: **«Die Kantone koordinieren die jährlichen Bestandserhebungen und die Bewilligung innerhalb der Regionen gemäss Anhang 3. Ein Kanton, der Rudel gemäss Art. 4b Abs. 3 Bst. c JSV regulieren kann, darf ohne vorgängige interkantonale Koordination eingreifen, sofern der Schwellenwert für die Region eingehalten wird.»**

### **Absatz 7**

Das BAFU erteilt seine Zustimmung an die Kantone jeweils für ein Jahr, bzw. eine Regulationsperiode. Zur Optimierung der behördlichen Abläufe müssen die betroffenen Kantone ihre Anträge untereinander koordinieren (s. Abs. 6), damit das BAFU diese geordnet prüfen kann. In den Erläuterungen (S. 10) finden sich weitere Zustimmungskriterien.

Es sei darauf hingewiesen, dass im erläuternden Bericht weiter festgehalten wird, dass die Kantone verpflichtet sind, die Gesuche beim BAFU einzureichen, indem sie für jedes Rudel ein separates Gesuch einreichen. Diese Anforderung wird die administrativen Verfahren zur Beantragung der Regulierung drastisch erhöhen. Ein Antrag für alle Rudel sollte möglich sein, um die administrative Belastung der betroffenen Kantone zu verringern.

### **Offene Fragen zum zeitlichen Vorgehen ab dem 1. Dezember 2023**

Die vorliegende Teilrevision der Jagdverordnung wurde mit dem Ziel aufgetrennt und beschleunigt, um mit der proaktiven Wolfsregulierung im Dezember 2023 und Januar 2024 starten zu können. Damit stellen sich Fragen zum zeitlichen Vorgehen. Gemäss Art. 4b Abs. 2 JSV müssen die Kantone in ihrem Antrag an das BAFU die Entwicklung des Wolfbestandes und eine Begründung (Art. 4b Abs. 2 Bst. b JSV) angeben. Anschliessend haben die Kantone die jährliche Bestandserhebung und die Bewilligung innerhalb der betreffenden Regionen zu koordinieren (Art. 4b Abs. 7 JSV). Das Ergebnis dieser interkantonalen Koordination muss ebenfalls dem Antrag an das BAFU beigelegt werden (Art. 4b Abs. 2 Bst. c JSV). Die Zustimmung des BAFU und die kantonalen Verfügungen nach Art. 4b Abs. 1 JSV können erst ab Inkraftsetzung der Verordnung am 1. Dezember 2023 erfolgen. Schliesslich ist die Rechtmittelfrist abzuwarten, bis mit der proaktiven Regulierung in den Kantonen begonnen werden kann. Somit ist eine Regulierung im Winter 2023/2024 nicht mehr realistisch. Entsprechend wäre eine gut mit den Kantonen abgestimmte und vollständige Revision der JSV für 2024 ebenfalls ausreichend gewesen.

### **Sofortige Umsetzung von Art. 7a Abs. 3 JSG**

Wie erwähnt, stehen in den Kantonen mit hoher Wolfspräsenz die Jagdverwaltungen und die Wildhüterinnen und Wildhüter Tag und Nacht im Einsatz. Weitere wichtige Vollzugsaufgaben kommen zu kurz. Durch die - insbesondere mit den tiefen Schwellenwerten- unnötig geschürten Erwartungen geraten sie noch weiter unter Druck. Mit der aktuellen Vorlage werden die Ressourcen der Kantone nochmals stärker gefordert. Den Erläuterungen lässt sich entnehmen, dass dies auch der Bund erkannt hat (Ziffer 8.1, S. 13). Umso weniger ist nachzuvollziehen, dass der Bund sich nicht an den Kosten beteiligen will.

Die Gesamtheit aller Massnahmen rund um das Wolfsmanagement muss für alle Kantone personell und finanziell tragbar sowie materiell und kompetenzmässig umsetzbar sein. Die finanzielle Unterstützung durch den Bund wird dabei vorausgesetzt (Positionspapier KWL, Ziff. 5).

Der Bund bezeichnet in Art. 7 Abs. 1 JSG die geschützten Arten. Die Kantone sind für das Management, d.h. für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit diesen geschützten Arten zuständig. In der Verbundaufgabe ist die Finanzierung durch Bund und Kantone selbstverständlich.

Dass der Bundesrat nicht bereit ist, Art. 7a Abs. 3 JSG (Bundesfinanzierung an den Vollzugsaufwand der Kantone gemäss der Verbundaufgabe) umzusetzen, ist nicht verständlich und es stellt sich die Frage, wieso der Herdenschutz mit Millionen Franken verstärkt und gleichzeitig die vom Parlament mit Art. 7a Abs. 3 JSG beschlossene Bundesfinanzierung an den Vollzugsaufwand der Kantone auf den 1. Februar 2025 vertagt werden kann.

Es wird deshalb nicht verstanden, wenn sich der Bund mit der Nicht-Umsetzung von Art. 7a Abs. 3 JSG hier aus der Verantwortung zieht.

**Antrag: Art. 7a Abs. 3 JSG (Bundesfinanzierung an den Vollzugsaufwand der Kantone gemäss der Verbundaufgabe) ist zwingend auf Verordnungsstufe umzusetzen und auf den 1. Dezember 2023 in Kraft zu setzen.**

### **Art. 4c**

#### **Absatz 1**

Es wird im Zusammenhang mit Nutztieren der Rinder- und Pferdegattung von Herdenschutzmassnahmen gesprochen. Es ist nach wie vor zu unterstreichen, dass ausser den Massnahmen bei Abkalbweiden keine weiteren Herdenschutzmassnahmen bei dieser Tiergattung existieren oder umsetzbar sind.

## **Absatz 2**

Es ist wichtig zu betonen, dass die ersten Beobachtungen von Wolfswelpen in der Regel frühestens Mitte Juli gemacht werden. Da die Regulierungsperiode vom 1. Juni bis 31. August angesetzt ist, wird der Zeitraum für mögliche Eingriffe äusserst begrenzt sein.

Hier gilt betreffend Anzahl zu entnehmenden Jungtieren das Gleiche, wie oben ausgeführt, d.h. zwei Drittel erachten wir als eine zu hohe Quote. Sie sollte auf die Hälfte der Jungtiere reduziert werden.

**Antrag: Art. 4c Abs. 2 ändern: «Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden.»**

## **Absatz 3**

Gemäss Art. 4c Abs. 2 erfolgt die reaktive Regulierung über Jungtiere. Bedingt durch deren Raumverhalten ist diese Vorgabe für den Zeitraum der Umsetzung reaktiver Abschüsse nach Art. 12 Abs. 4<sup>bis</sup> JSJ nicht umsetzbar. Diese Vorgabe ist dementsprechend weiter zu fassen.

## **Gefährdung des Menschen**

Gemäss Art. 9<sup>ter</sup> JSV kann der Kanton bei einer schweren und unmittelbar drohenden Gefahr für den Menschen durch einen Wolf eines Rudels in Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ohne Zustimmung des BAFU den Abschuss des Wolfes anordnen.

In Art. 7a Abs. 1 Bst. b JSJ ist bei der Rudelregulation nur noch die Sprache von "Gefährdung des Menschen". In Art. 4b Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 JSV ist ebenfalls von einer "Gefährdung des Menschen" die Rede. Das ist fachlich und rechtlich nicht nachvollziehbar. Bei einem Einzeltier im Rudel ist die Abschussschwelle grösser als bei einer Rudelregulation mit Abschuss mehrerer Wölfe.

Zudem muss im Konzept Wolf Schweiz die Einschätztabelle für Wolfsbegegnungen mit Menschen entsprechend angepasst und überarbeitet werden, damit klar ist, was eine Gefährdung des Menschen ist. Aktuell fehlt dort die Aufführung von Siedlungen oder nur teilweise bewohnten Einzelgebäuden. Es ist nicht klar vorgegeben, wie diese in Bezug zu einer Gefährdung des Menschen zu werten sind.

**Antrag: Art. 4b Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 JSV ergänzen: «das Verhüten einer erheblichen Gefährdung des Menschen».**

**Im Konzept Wolf Schweiz ist die Einschätztabelle für Wolfsbegegnungen mit Menschen entsprechend anzupassen und zu überarbeiten.**

## **Art. 10 Entschädigung und Schadenverhütung**

Wir bedauern, dass der Bund die Gelegenheit nicht wahrnimmt, dem Herdenschutz noch mehr Gewicht zu verleihen. Wir hätten es beispielsweise begrüsst, wenn der Bund die Ausrichtung von Entschädigungen von Nutztierissen von wirksamen Herdenschutzmassnahmen abhängig gemacht hätte.

**Antrag: Art. 10 Abs. 3 JSV mit Bst. c (neu) ergänzen: «c. die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Art. 10<sup>quinquies</sup> JSV gemäss der kantonalen Beratung wurden umgesetzt.»**

## **Art. 10<sup>ter</sup>**

Dank einem stark ausgebauten Herdenschutz konnten die Risse an den Nutztieren trotz gestiegenem Wolfsbestand bisher konstant gehalten werden, was als grosser Erfolg zu werten ist. Weil das Budget erschöpft war, konnten in einigen Kantonen nicht alle Gesuche zur Finanzierung weiterer Herdenschutzmassnahmen berücksichtigt werden. Das Budget für die Unterstützung von Zaunverstärkungen ist zwingend zu erhöhen. Dies gilt sowohl für die einzelnen Zaunbeiträge nach Art. 10<sup>ter</sup> Abs.1 Bst. b der Jagdverordnung als auch für die Zaunpauschalen. Viele Landwirte und Landwirtinnen haben Zaunmaterial angeschafft und mit der Betriebszaunpauschale gerechnet. Die Gesuche mussten bis 1. September 2023 eingereicht werden. Für den Vollzug ist es wichtig, diese Gesuche erledigen zu können.

**Antrag: Das Budget für die Sofortmassnahmen Herdenschutz ist zu erhöhen, damit die offenen diesjährigen Gesuche noch behandelt werden können.**

**Art. 10<sup>quinquies</sup> Abs. 1 Bst. a**

Die Eigentümer/-innen und Bewirtschafter/-innen sollen ihre Alpen weiterhin nachhaltig bewirtschaften können. Dabei sind auch Massnahmen sinnvoll, die nicht während 24 Stunden einen Schutz vor Grossraubtierangriffen bieten. Ständige Behirtung mit geschützten Übernachtungsplätzen bzw. geschützten Schlechtwetterweiden für Schafe und Ziegen sind eine bewährte Alternative und eine Ergänzung zu den bestehenden Herdenschutzmassnahmen wie Hunde und Zäune. Herdenschutzhunde können wegen ihres Konfliktpotentials nicht überall eingesetzt werden, und Herdenschutzzäune können wegen der Topographie oftmals nicht zum Einsatz kommen. Zudem kann es bei einem ausschliesslichen Einsatz von Herdenschutzzäunen (insbesondere Kunststoffweidenetze) vermehrt zu Konflikten mit wildlebenden Tieren kommen. Mit der ständigen Behirtung mit geschützter Übernachtungsweide / Schlechtwetterweide können mehr Alpen als zumutbar schützbar eingestuft und damit auch mehr Nutztiere geschützt werden.

**Antrag:** **Art. 10<sup>quinquies</sup> Abs. 1 Bst. a ist wie folgt zu ergänzen: «Schafe und Ziegen: Elektro-  
zäune, die vor Grossraubtieren schützen, oder Herdenschutzhunde, welche die  
Anforderungen nach Artikel 10<sup>quater</sup> Absatz 2 erfüllen, oder ständige Behirtung mit  
geschützten Übernachtungsplätzen bzw. geschützten Schlechtwetterweiden für  
Schafen und Ziege.»**

**Einbezug der Kantone**

Angesichts der raschen Erarbeitung der Revisionsvorlage und des Verzichts auf die Vernehmlassung beantragen wir, dass die Erfahrungen der Vollzugsbehörden mit den neuen Bestimmungen dazu genutzt werden, allfällig notwendige Anpassungen im Rahmen der ergänzenden Revision der Jagdverordnung (Inkraftsetzung am 1. Februar 2025) zuzulassen bzw. vorzunehmen.

**Antrag:** **Bei der Erarbeitung der vollständigen und definitiven Jagdverordnung (Inkraftsetzung am 1. Februar 2025) ist die KWL frühzeitig einzubeziehen.**

**III Schlussbemerkungen**

Das rechtsstaatlich bedenkliche Vorgehen des UVEK und die inhaltlich willkürliche und einseitige Ausgestaltung der Vorlage wird von den Kantonen zurückgewiesen. Eine Minderheit votiert gar für eine Sistierung und Erarbeitung der Gesamtrevision im ordentlichen Verfahren unter Einbezug der Kantone innerhalb der Verbundaufgabe.

Die KWL kann sich im Sinne einer Übergangsfrist bis zum Februar 2025 mit der aktuellen Vorlage einverstanden erklären, **wenn folgende minimalen Forderungen erfüllt werden:**

- **Im Anhang 3 sind die Schwellenwerte in den fünf Regionen gesamthaft auf mindestens 20 – 25 Rudel festzulegen.**
- **In Art. 4b Abs. 2 Bst. b ist klar festzuhalten, dass bisher unauffällige Wolfsrudel nicht vollständig entfernt werden dürfen.**
- **Art. 7a Abs. 3 JSG (Bundesfinanzierung an den Vollzugaufwand der Kantone gemäss der Verbundaufgabe) ist zwingend auf Verordnungsstufe umzusetzen und auf den 1. Dezember 2023 in Kraft zu setzen.**
- **Bei der Erarbeitung der vollständigen und definitiven Jagdverordnung (Inkraftsetzung am 1. Februar 2025) ist die KWL frühzeitig einzubeziehen.**

Die bevorstehenden Aufgaben bei der Umsetzung des proaktiven Wolfsmanagements sind für alle Beteiligten sehr herausfordernd. Für ein gutes Gelingen fordern wir Sie auf, die Vorlage nun substantziell zu verbessern.

Mit freundlichen Grüßen



Landammann Dr. Josef Hess  
Präsident KWL



Thomas Abt  
Generalsekretär

Kopie: Mitglieder der KWL  
Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK)  
Kantonsoberförsterkonferenz (KOK)